

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Verordnung vom 20.07.1841 publ. 28.07.1841

ten hinsichtlich der unter den Nummern 4—6, 8, 9, 21—26, 32 und 33 der Beilage Nr. 1. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den in den §. §. 74. flgde. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen für anwendbar auf das auf den Gründen des obgedachten Guts stehende Holz erklärt sind und Jürgen Jürgens, bei Kloster Destringsfelde wohnhaft, zur Beaufsichtigung dieses Holzes angestellt und beeidigt ist.

28) Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Juli, publ. den 28. Juli 1841.

Daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den in Windau ansässigen Wilhelm Christian Wessel zu Höchst-dero Viceconsul daselbst zu ernennen und daß selbigem in dieser Eigenschaft von der Kaiserlich Russischen Regierung das Exequatur ertheilt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Sever hiedurch bekannt gemacht.

Die Errichtung eines Großherzoglich Oldenburgischen Consulates zu Windau betr.

Zugleich werden alle unter Großherzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere, bei dem obgedachten Großherzoglichen